

Regierungsratsbeschluss

vom 23. Januar 2018

Nr. 2018/97

Biberist und Lüsslingen-Nennigkofen: Kantonale Erschliessungspläne, Bürenstrasse, Abschnitt Dribischrüz matt bis Römerweg, Radmassnahmen Bürenstrasse mit Rodungsgesuch / Behandlung der Einsprachen

1. Feststellungen

Das Bau- und Justizdepartement legt aufgrund von § 68 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) die Erschliessungspläne über die Bürenstrasse, Abschnitt Dribischrüz matt bis Römerweg, in Biberist und Lüsslingen-Nennigkofen, zur Genehmigung vor. Gleichzeitig mit den Erschliessungsplänen wird das Rodungsgesuch zur Genehmigung vorgelegt.

Das Dossier besteht aus:

- Erschliessungsplan, Situation 1:500 Teil Ost
- Erschliessungsplan, Situation 1:500 Teil West
- Rodungsplan inkl. Ersatzaufforstung, Situation 1:500
- Rodungsgesuch, Formular Seiten 1-3.

Gleichzeitig lag zur Orientierung und Erläuterung (kein Genehmigungsinhalt) das komplette Bauprojekt und zum Rodungsgesuch der Übersichtsplan auf.

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte vom 25. September 2017 bis 24. Oktober 2017. Innert der Auflagefrist gingen folgende zwei Einsprachen ein.

- Nr. 1: Einwohnergemeinde Biberist, Bernstrasse 4, 4562 Biberist
- Nr. 2: Susanna Jäggi, Stöcklimattstrasse 29, 4543 Deitingen.

Ferner reichte die BKW Energie AG, Engineering Netze, Bahnhofstrasse 20, 3072 Ostermundigen (Nr. 3), innert Frist eine Rechtsverwahrung ein.

Gegen das Rodungsgesuch ging keine Einsprache ein.

2. Erwägungen

2.1 Einsprache Nr. 1 Einwohnergemeinde Biberist

Die Einwohnergemeinde Biberist ist Standortgemeinde der aufgelegten Erschliessungspläne. Die Einsprache ist fristgerecht eingegangen und enthält Anträge und Begründungen. Auf die Einsprache ist grundsätzlich einzutreten.

Die Gemeinde muss als Trägerin hoheitlicher Gewalt berührt sein und eine Verletzung der Gemeindeautonomie geltend machen. Einzig örtliches Berührtsein reicht nicht zur Legitimation für eine Einsprache aus.

2.1.1 1. Antrag:

"Die gewählte Linienführung des Radweges sowie die dargestellten Normalprofile mit den verschiedenen Übergängen und den konstruktiven Abschlüssen entsprechen aus Sicht der Einsprecherin nicht der optimalen Lösung. Es ist eine Projektänderung vorzunehmen."

Da die beiden heute bestehenden Radstreifen zu schmal sind und nicht mehr den heutigen Anforderungen entsprechen, besteht Handlungsbedarf. Gleichzeitig führt die Veloroute Büren an der Aare - Solothurn über die Bürenstrasse. Das öffentliche Interesse an einer sicheren Rad- und Gehwegverbindung (Veloroute Büren an der Aare - Solothurn) zwischen Lüsslingen-Nennigkofen und Biberist, insbesondere für die Oberstufenschüler von Lüsslingen-Nennigkofen, ist gegenüber den Interessen der Einwohnergemeinde Biberist höher zu gewichten. Im gesamten Planungsprozess, in welchem die Einsprecherin eingebunden war, sind keine entsprechenden Hinweise auf technische Mängel eingegangen.

Im März 2016 wurde die Einwohnergemeinde Biberist eingeladen, zur gewählten Linienführung im Rahmen der Vernehmlassung von Projektdokumenten Stellung zu nehmen. Gemäss dem Protokollauszug der Sitzung Nr. 5 BWK-Sitzung (Bau- und Werkkommission) vom 22. März 2016, Beschluss Nr. 2016-56, wurde das Projekt als sinnvoll beurteilt.

Die Erschliessungspläne und das Bauprojekt wurden einer Delegation der Einwohnergemeinde Biberist am 22. Mai 2017 im Detail vorgestellt und das gesamte Auflagedossier zur Vernehmlassung abgegeben. Am 11. September 2017 wurden die Erschliessungspläne und das Bauprojekt im Gemeinderat erläutert und nochmals vorgestellt. Mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 2017-99 wird dem Projekt in technischer Hinsicht zugestimmt.

2.1.2 2. Antrag:

"Die Erstellungskosten für den Rad- und Gehweg im Abschnitt Dribischrüz matt bis und mit Knoten Römerweg betragen gemäss Kostenvoranschlag (± 10 % Kostengenauigkeit) CHF 937'000.-- inkl. MwSt. Von den Erstellungskosten sind CHF 850'000.-- dem Agglomerationsprogramm anrechenbare Kosten. Davon werden zu 40 % vom Bund finanziert. Dieser nationale AGGLO-Beitrag beläuft sich somit auf CHF 340'000.--. Die Anpassungsarbeiten der beiden Bushaltestellen Römerweg verursachen Kosten in der Höhe von CHF 100'000.--. Diese sind nicht AGGLO berechtigt. Der Kostenanteil für den Kanton Solothurn beträgt ca. CHF 464'000.--, derjenige der Einwohnergemeinde Biberist ca. CHF 112'500.-- (Gemeindeanteil Ausserorts 24.97 %) sowie Lüsslingen-Nennigkofen ca. CHF 21'000.-- (Gemeindeanteil Ausserorts 14.26 %). Für die Bewohnerinnen und Bewohner von Biberist bringt die geplante Rad- und Gehwegverbindung kaum Nutzen. Daher ist die Kostenübernahme von rund 84 %, gemessen am Gemeindeanteil, unverhältnismässig. Das Grundprinzip der Verhältnismässigkeit ist zu wahren. Mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 2017-99 wird dem Projekt zugestimmt, unter dem Vorbehalt, dass die Gemeinde keine Beiträge an die Kosten leisten muss. Die Bestätigung ist innert nützlicher Frist zuzustellen."

Die Beitragspflicht der Gemeinden ist im Strassengesetz geregelt. Die Annahme des Auftrages Koch verpflichtet die Regierung, die weitgehende Befreiung der Gemeinden von der Beitragspflicht in die Vorlage zur Revision des Strassengesetzes aufzunehmen. Der Gemeindebeitrag für

die Einwohnergemeinde Biberist wird im Abrechnungsbeschluss des Regierungsrates mit den entsprechenden Rechtsmitteln verfügt. Auf die entsprechende finanzielle Forderung der Einwohnergemeinde Biberist kann daher in diesem Verfahren nicht eingetreten werden.

Die Einsprache Nr. 1 der Einwohnergemeinde Biberist ist abzuweisen.

2.2 Einsprache Nr. 2 Susanna Jäggi, Deitingen, Eigentümerin von GB Biberist Nr. 1211

Aufgrund der Verhandlung mit der Einsprecherin Nr. 2 ergibt sich gegenüber den vom 25. September 2017 bis 24. Oktober 2017 öffentlich aufgelegten Erschliessungsplänen keine Anpassung. Die landwirtschaftlich genutzte Parzelle GB Biberist Nr. 1211 wird durch den Pächter Hansueli Schluep bewirtschaftet.

Hansueli Schluep, Pächter der Parzelle GB Biberist Nr. 1211, bewirtschaftet ebenfalls die nachfolgende Parzelle GB Biberist Nr. 90321 (Eigentümer Kanton Solothurn). Er hat an der Einigungsverhandlung auf die ungenügende Möglichkeit der Ein- und Ausfahrt hingewiesen.

Der Erschliessungsplan (Situation 1:500 Teil West) wird entsprechend mit einer Ein- und Ausfahrt auf die Parzelle GB Biberist Nr. 90321 ergänzt. Von der Anpassung sind keine Dritten betroffen, sodass sich eine weitere öffentliche Planaufgabe erübrigt.

Mit der Einsprecherin Nr. 2 konnte eine Einigung erzielt werden, worauf diese ihre Einsprache zurückzog. Diese Einsprache kann somit als erledigt von der Geschäftskontrolle abgeschrieben werden.

2.3 Rechtsverwahrung Nr. 3 BKW Energie AG Ostermundigen

Rechtsverwahrungen gibt es im bernischen, nicht aber im solothurnischen Recht. Die BKW Energie AG hat gegen das Bauvorhaben keine Einwände.

2.4 Rodung von Waldareal

Bauvorhaben, die dauernd oder vorübergehend Waldareal beanspruchen, bedürfen gemäss Art. 5 bzw. Art. 16 Bundesgesetz über den Wald (WaG; SR 921.0) in Verbindung mit § 4 bzw. § 9 Kantonales Waldgesetz (WaGSO; BGS 931.11) zudem auch der Bewilligung durch das Volkswirtschaftsdepartement.

Bei der durch das Bauvorhaben verursachten Beanspruchung von Waldareal handelt es sich um Rodung im Sinne von Art. 4 WaG und erfordert eine entsprechende Ausnahmbewilligung.

Gemäss Rodungsgesuch vom 22. September 2017 müssen 56 m² gerodet werden, davon 8 m² definitiv. Für die temporäre Rodung von 48 m² ist Ersatz an Ort und Stelle und für die definitive Rodung von 8 m² Realersatz in gleicher Gegend vorgesehen. Die Zustimmung der Grundeigentümer liegt vor.

Rodungen sind grundsätzlich verboten. Sie können jedoch ausnahmsweise bewilligt werden, wenn wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen und wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hinsichtlich Standort, Raumplanung und Gefährdung der Umwelt erfüllt sind (Art. 5 WaG). Zuständig für die Erteilung der Rodungsbewilligung ist nach Art. 6 WaG der Kanton.

Das Rodungsgesuch für die Radmassnahmen Bürenstrasse wurde durch das Volkswirtschaftsdepartement publiziert und lag vom 25. September 2017 bis zum 24. Oktober 2017 öffentlich auf. Gegen das Rodungsgesuch gingen keine Einsprachen ein. Auch die kantonalen Fachstellen ha-

ben keine Einwände gegen das Rodungsgesuch. Eine Anhörung des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) zum Rodungsgesuch ist nicht erforderlich.

Nach Prüfung des Rodungsgesuches stellt das Amt für Wald, Jagd und Fischerei fest:

a. Bedarfsnachweis und Interessenabwägung (Art. 5 Abs. 2 WaG)

Das Bauvorhaben „Radmassnahmen Bürenstrasse“ erhöht die Verkehrssicherheit für Radfahrer, insbesondere auch für Schulkinder. Dies gilt als wichtiger Grund, welcher das Interesse an der Walderhaltung überwiegt.

b. Standortgebundenheit (Art. 5 Abs. 2 Bst. a WaG)

Die geplante Brücke über den Bärenbach muss zwingend am vorgesehenen Ort realisiert werden, um eine optimale Anbindung an das Velonetz zu gewährleisten. Die Standortgebundenheit ist somit gegeben.

c. Raumplanerische Voraussetzungen (Art. 5 Abs. 2 Bst. b WaG)

Mit der Erteilung der Bewilligung gemäss Art. 24 Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG; SR 700) für das Bauvorhaben (Bauen ausserhalb Bauzone) sind die raumplanerischen Voraussetzungen erfüllt.

d. Gefährdung der Umwelt (Art. 5 Abs. 2 Bst. c WaG)

Die Rodungen führen zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt. Weder sprechen Gründe wie Erosions-, Rutsch-, Brand- oder Windwurfgefahr gegen die Rodung, noch hat die Realisierung des Vorhabens Immissionen oder andere Auswirkungen zur Folge, die mit dem Umweltrecht nicht vereinbar sind.

e. Berücksichtigung des Natur- und Heimatschutzes (Art. 5 Abs. 4 WaG)

Dem Natur- und Heimatschutz wird gebührend Rechnung getragen. Die Rodungen tangieren keine besonders schützenswerten Lebensräume oder wertvolle Waldstrukturen. Das Landschaftsbild wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

f. Rodungersatz (Art. 7 WaG)

Der Rodungersatz erfolgt flächengleich an Ort und Stelle für die temporäre sowie in unmittelbarer Nähe für die definitive Rodung. Der Rodungersatz genügt damit den gesetzlichen Vorgaben.

Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass das Rodungsgesuch die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt und dass die erforderliche waldrechtliche Ausnahmbewilligung nach Art. 5 WaG (Rodung) unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden kann.

Gemäss Art. 9 WaG sind durch Rodungsbewilligungen entstehende Vorteile angemessen auszugleichen. Der Kanton Solothurn erhebt zu diesem Zweck, gestützt auf § 5 Abs. 2 WaGSO, eine Ausgleichsabgabe. Die Höhe der Abgabe richtet sich nach der Kantonalen Verordnung über die Bemessung der Ausgleichsabgabe für Rodungsbewilligungen (BGS 931.73). Für das vorliegende Rodungsvorhaben beträgt die Abgabe Fr. 2.00 pro m² Rodungsfläche. Es handelt sich um ein kommerzielles Interesse der Stufe A sowie um eine Rodungsfläche für Bauten und Anlagen im Wald der Stufe 1-250.

2.5 Umwelt

2.5.1 Radmassnahmen Bürenstrasse

Das geplante Bauvorhaben kommt in den Gewässerraum der Aare nach Art. 41 a der eidg. Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) zu liegen. Nach Art. 41 c Abs. 1 GSchV dürfen innerhalb des Gewässerraumes nur standortgebundene und im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken gebaut werden.

Das vorliegende Bauvorhaben ist aufgrund der bestehenden Situation (Lage der Strasse) standortgebunden. Auch das öffentliche Interesse ist gegeben. Die beabsichtigten Massnahmen an der Bürenstrasse erfüllen die Voraussetzungen gemäss Art. 41c Abs. 1 GSchV. Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung kann erteilt werden.

2.5.2 Neubau Brücke über Bärenbach

Der Bärenbach ist ein öffentliches Gewässer im Sinne von § 6 Abs. 2 Bst. a des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15).

Gemäss Art. 38 Abs. 1 des eidg. Gewässerschutzgesetzes (GSchG; SR 814.20) dürfen Fliessgewässer nicht überdeckt oder eingedolt werden. Nach Art. 38 Abs. 2 Bst. b GSchG kann die Behörde Ausnahmen für Verkehrsübergänge bewilligen. Zudem ist gemäss §§ 44 und 53 Abs. 1 Bst. c GWBA die Ausführung wasserbaulicher Massnahmen und die Errichtung oder Änderung von Bauten und Anlagen im Raum von Oberflächengewässern bewilligungspflichtig. Schliesslich bedürfen nach Art. 8 ff des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF; SR 923.0) sowie § 18 Abs. 1 des kant. Fischereigesetzes (FiG; BGS 625.11) technische Eingriffe in die Gewässer einer fischereirechtlichen Bewilligung.

Der Bau einer neuen Brücke kann bewilligt werden, wenn stichhaltige Gründe dies rechtfertigen und dadurch keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen beeinträchtigt werden. Auch muss die Brücke den hydraulischen Anforderungen entsprechen.

Der Bau einer neuen Brücke ist aus verkehrstechnischen Gründen notwendig. Seitens der Fischereibehörden steht den geplanten Massnahmen nichts entgegen. Aus hydraulischer Sicht ist gegen die neue Brücke ebenfalls nichts einzuwenden. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung sowie einer fischereirechtlichen Bewilligung sind gegeben.

2.5.3 Bodenschutz

Die Ausführungen im Bodenschutzkonzept "Radmassnahme Bürenstrasse, BSB + Partner, Rev.1 vom 20. November 2017" sind korrekt und zeigen die gesetzlich geforderten Massnahmen bei den anstehenden Erdarbeiten auf.

Damit unbelastete Böden nicht verunreinigt werden, darf mit Schadstoffen belasteter abgetragener Boden nicht unkontrolliert verschoben werden (Art. 7 Verordnung über Belastungen des Bodens, VBBo; SR 814.12 und Wegleitung Bodenaushub, BUWAL 2001). Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb der Verdachtsfläche Strasse des Prüfperimeters Bodenabtrag (geo-web.so.ch/map/pruefperimeter). Im Prüfperimeter Bodenabtrag sind Böden erfasst, bei denen ein begründeter Verdacht auf eine Schadstoffbelastung vorliegt. Dies bedeutet, dass der Richtwert gemäss VBBo von mindestens einem Schadstoff überschritten wird.

3. **Beschluss**

3.1 Die Einsprache Nr. 1 der Einwohnergemeinde Biberist wird abgewiesen.

3.2 Die Einsprache Nr. 2 von Susanna Jäggi, Deitingen, wird aufgrund des Rückzuges der Einsprache von der Geschäftskontrolle abgeschrieben.

3.3 Ausnahmebewilligung für die Rodung von Waldareal

Gestützt auf Art. 4 ff. Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG; SR 921.0), Art. 5 ff. Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (WaV; SR 921.01) sowie § 4 ff. Kantonales Waldgesetz vom 29. Januar 1995 (WaGSO; BGS 931.11) und § 9 ff. Kantonale Waldverordnung vom 14. November 1995 (WaVSO; BGS 931.12):

3.3.1 Dem Kanton Solothurn, vertreten durch das Amt für Verkehr und Tiefbau, wird die Ausnahmebewilligung erteilt, zwecks „Radmassnahmen Bürenstrasse“ 56 m² Wald, davon 8 m² dauernd, zu roden. Die Bewilligung bezieht sich auf die Parzelle GB Lüsslingen-Nennigkofen Nr. 90021 (Koord. 2'605'504 / 1'227'138) und ist befristet bis 31. Dezember 2019.

3.3.2 Der Bewilligungsempfänger hat für die temporäre Rodung von 48 m² Ersatz an Ort und Stelle auf Parzelle GB Lüsslingen-Nennigkofen Nr. 90021 (Koord. 2'605'504 / 1'227'138) und für die definitive Rodung von 8 m² auf Parzelle GB Biberist Nr. 2699 (Koord. 2'605'519 / 1'227'140) Realersatz zu leisten. Die Ersatzaufforstung ist bis spätestens 31. Dezember 2020 auszuführen.

3.3.3 Massgebend für die Rodung und Ersatzaufforstung sind das Rodungsgesuch vom 22. September 2017 sowie der Rodungsplan inkl. Ersatzaufforstung, Situation 1:500, „Radmassnahmen Bürenstrasse“ (BSB + Partner, Dok.-Nr. 5931/35; dat. 25.09.2017).

3.3.4 Bei allen Arbeiten im Waldareal ist den Weisungen des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei, Rathaus, 4509 Solothurn, Folge zu leisten (Kontaktperson: Kreisförsterin Daniela Gurtner, 032 / 627 23 44, daniela.gurtner@vd.so.ch, Forstkreis Bucheggberg-Lebern, Rathaus, 4509 Solothurn). Mit der Kreisförsterin ist rechtzeitig vor Rodungsbeginn und vor Ausführung der Ersatzaufforstung Kontakt aufzunehmen.

3.3.5 Mit den Rodungen darf erst begonnen werden, wenn das Amt für Wald, Jagd und Fischerei die schriftliche Freigabe (Schlagbewilligung) dafür erteilt hat. Vorgängig sind die zu rodenden Flächen nach Vorgabe der Kreisförsterin im Gelände abzustecken.

3.3.6 Das Waldareal ausserhalb der bewilligten Rodungsfläche darf weder beansprucht noch sonst in irgendeiner Form beeinträchtigt werden. Es ist ausdrücklich untersagt, im Wald ohne Bewilligung Bauinstallationen und -pisten zu errichten sowie Maschinen, Fahrzeuge, Aushub und Materialien jeglicher Art dauernd oder vorübergehend abzustellen oder zu deponieren.

3.3.7 Die Ersatzaufforstung ist mit standortgemässen Baum- und Straucharten und - soweit möglich und zweckmässig - unter Einbezug der vorhandenen Naturverjüngung auszuführen. Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei entscheidet über allenfalls zusätzlich notwendige Massnahmen zur Sicherstellung der Ersatzaufforstung (Pflanzungen, Schutzmassnahmen etc.). Die ausgeführte Ersatzaufforstung ist von der Kreisförsterin abnehmen zu lassen.

- 3.3.8 Die Pflicht zur Leistung der Ersatzaufforstung ist auf Anmeldung der kantonalen Rodungsbehörde im Grundbuch anzumerken. Die Kosten der Eintragung gehen zu Lasten des Bewilligungsempfängers.
- 3.3.9 Können die Fristen für die Rodung und Ersatzaufforstung nicht eingehalten werden, ist rechtzeitig vor deren Ablauf eine Fristverlängerung zu beantragen.
- 3.3.10 Die Ausgleichsabgabe für das Rodungsvorhaben wird, gestützt auf die kantonale Verordnung über die Bemessung der Ausgleichsabgabe für Rodungsbewilligungen (BGS 931.73), auf Fr. 2.00 pro m² oder total Fr. 112.00 festgesetzt. Das Amt für Verkehr und Tiefbau hat innerhalb von 30 Tagen den Betrag von Fr. 112.00 per interner Verrechnung (AWJF; 4240000 / 035 / 81292) zu begleichen.
- 3.4 Fischerei
 - 3.4.1 Arbeiten im Bereich des Bärenbaches benötigen gemäss Art. 8 bis 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF; SR 923.0) und § 18 Abs. 1 des kantonalen Fischereigesetzes (FiG; BGS 625.11) eine fischereirechtliche Bewilligung. Die Bewilligung wird mit folgenden Auflagen erteilt.
 - 3.4.2 Der Fischereiaufseher (christof.kellenberger@kapo.so.ch) ist mindestens zwei Wochen zum Voraus über den Zeitpunkt des Eingriffes zu orientieren. Die fischereitechnischen Anordnungen des Fischereiaufsehers sind strikte zu befolgen.
 - 3.4.3 Der Fischereiaufseher entscheidet, ob das Abfischen gefährdeter Gewässerabschnitte oder andere fischereirechtliche Massnahmen notwendig sind. Die Kosten gehen zu Lasten des Bewilligungsinhabers.
- 3.5 Umwelt
 - 3.5.1 Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung für das Bauen im Gewässerraum der Aare wird erteilt.
 - 3.5.2 Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung für die neue Brücke über den Bärenbach, die wasserbauliche und wasserrechtliche sowie die fischereirechtliche Bewilligungen werden erteilt.
 - 3.5.3 Für die Bauausführung ist das Merkblatt „Baustellen-Entwässerung“ des Amtes für Umwelt (AfU) zu beachten. Bei Betonarbeiten darf kein Zementwasser in das Gewässer abfliessen.
 - 3.5.4 Die fischereitechnischen Anordnungen des Fischereiaufsehers sind zu befolgen.
 - 3.5.5 Während der Bauarbeiten im Gewässer ist eine Wasserhaltung zu erstellen. Die Wasserhaltung ist unmittelbar nach Erstellung durch das Amt für Umwelt (AfU) und das Amt für Wald, Jagd und Fischerei (AWJF) abzunehmen. Trübungen des Bachlaufes sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken.
 - 3.5.6 Die Gesuchsunterlagen (Situation, Quer- und Längsschnitt) vom Büro BSB + Partner, Ingenieure und Planer, sind für die Bauausführung verbindlich.
 - 3.5.7 Die Oberaufsicht für die Wasserbauarbeiten liegt beim Amt für Umwelt (Abteilung Wasserbau). Das AfU und das AWJF sind bei den wichtigsten Bauabschnitten (Baubeginn, Zwischen-Bauabnahme, Schluss-Bauabnahme) einzuladen und mit den entsprechenden Sitzungsprotokollen zu bedienen.

- 3.5.8 Der ordentliche Unterhalt der Brücke obliegt dem Amt für Verkehr und Tiefbau. Bei anderweitigen Unterhaltsregelungen ist das AfU zu orientieren.
- 3.5.9 Der Bewilligungsempfänger haftet für alle Folgen, die sich aus dem Bau der Brücke sowie aus deren Bestand ergeben.
- 3.5.10 Werden am Bärenbach im öffentlichen Interesse dereinst irgendwelche bauliche Veränderungen vorgenommen, so hat der Bewilligungsempfänger alle Umtriebe und Inkonvenienzen ohne Entschädigungsanspruch zu dulden und den im Gewässerareal oder in den Bauverbotsbereichen liegenden Teil der Brücke - wenn nötig - auf eigene Kosten den neuen Verhältnissen anzupassen oder zu entfernen.
- 3.5.11 Das Bodenschutzkonzept wird genehmigt.

Alle Erdarbeiten müssen entsprechend den Vorgaben des Bodenschutzkonzeptes durch eine qualifizierte, weisungsbefugte bodenkundliche Fachperson begleitet werden.

Sämtlicher abgetragener Boden ist wie vorgesehen innerhalb der Verdachtsfläche entlang der Strasse wieder einzusetzen.

Nach Abschluss des Bauvorhabens muss der schriftliche Nachweis erbracht werden, dass die bodenrechtlichen Vorgaben und die im Bodenschutzkonzept festgelegten Massnahmen inkl. der gesetzeskonformen Weiterverwertung des anfallenden Bodenmaterials eingehalten wurden.

- 3.6 Kosten werden keine erhoben.
- 3.7 Die Erschliessungspläne (Situationsplan 1:500 Teil Ost und Situationsplan 1:500 Teil West) Bürenstrasse, Abschnitt Dribischrüz matt bis Römerweg in Biberist und Lüsslingen-Nennigkofen, werden mit der unter Ziffer 2.2 erwähnten Anpassung genehmigt.
- 3.8 Den Erschliessungsplänen kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung gemäss § 39 Abs. 4 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) zu.
- 3.9 Bestehende Erschliessungspläne sind aufgehoben, soweit sie den vorliegenden Plänen widersprechen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrungen

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Gegen die Ausgleichsabgabe für die Rodungsbewilligung kann innert 10 Tagen Beschwerde bei der Kantonalen Schätzungskommission, Bielstrasse 9, 4502 Solothurn, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
 Amt für Verkehr und Tiefbau (mud/muh), mit 2 gen. Dossiers (später)
 Amt für Raumplanung (2), mit 1 gen. Dossier (später)
 Amt für Umwelt
 Volkswirtschaftsdepartement
 Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Wald (RO2017-010) (3), mit 1 gen. Dossier (später)
 Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Rechnungswesen
 Amt für Landwirtschaft
 Fischereiaufsicht: Christof Kellenberger, Polizei Kanton Solothurn, Solothurnstrasse 65, 2540 Grenchen
 Kreisbauamt I, Langfeldstrasse 34, 4528 Zuchwil, mit 1 gen. Dossier (später)
 Bundesamt für Umwelt (BAFU), Abteilung Wald, 3003 Bern (Ref. RO2017-010) // Kopie Rodungsgesuch folgt separat durch AWJFSO **(Einschreiben)**
 Gemeindepräsidium Biberist, Bernstrasse 4, 4562 Biberist, mit 1 gen. Dossier (später) **(Einschreiben)**
 Bauverwaltung Biberist, Bernstrasse 4, 4562 Biberist
 Gemeindepräsidium Lüsslingen-Nennigkofen, Bürenstrasse 104, 4574 Nennigkofen, mit 1 gen. Plan (später) **(Einschreiben)**
 Bauverwaltung Lüsslingen-Nennigkofen, Leutholdstrasse 4, 4563 Biberist
 Einwohnergemeinde Biberist, Bernstrasse 4, 4562 Biberist **(Einschreiben)**
 Susanna Jäggi, Stöcklimattstrasse 29, 4543 Deitingen **(Einschreiben)**
 BKW Energie AG, Engineering Netze, Bahnhofstrasse 20, 3072 Ostermundigen **(Einschreiben)**
 W+H AG, Ingenieure und Planer, Reto Meile, Blümlisalpstrasse 6, 4562 Biberist
 Emch+Berger AG Solothurn, Vermessungen, Dominik Cantaluppi, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn
 Amt für Verkehr und Tiefbau (rom) (z. Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt: "Biberist und Lüsslingen-Nennigkofen: Genehmigung kantonale Erschliessungspläne (Situationsplan 1:500 Teil Ost und Situationsplan 1:500 Teil West) Bürenstrasse, Abschnitt Dribischrüzmatz bis Römerweg")
 Amt für Verkehr und Tiefbau (rom) (z. Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt, Rubrik „Departemente“
 Biberist und Lüsslingen-Nennigkofen
 Bekanntmachung einer Rodungsbewilligung (RO2017-010) gemäss § 11 Kantonale Waldverordnung (WaVSO; BGS 931.12).
 Dem Amt für Verkehr und Tiefbau, 4509 Solothurn, wird unter Auflagen und Bedingungen die Ausnahmbewilligung erteilt, zwecks Radmassnahmen Bürenstrasse 56 m² Wald, davon 8 m² dauernd, zu roden. Die Bewilligung bezieht sich auf die Parzelle GB Lüsslingen-Nennigkofen Nr. 90021 (Koord. 2'605'504 / 1'227'138) und ist befristet bis 31. Dezember 2019.
 Der Bewilligungsempfänger hat für die temporäre Rodung von 48 m² Ersatz an Ort und Stelle auf Parzelle GB Lüsslingen-Nennigkofen Nr. 90021 (Koord. 2'605'504 / 1'227'138) und für die definitive Rodung von 8 m² auf Parzelle GB Biberist Nr. 2699 (Koord. 2'605'519 / 1'227'140) Realersatz zu leisten. Die Ersatzaufforstung ist bis spätestens 31. Dezember 2020 auszuführen.)

